

ZH_OBERGERICHT UE130045 vom 8. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue130045

FR: ZH_OBERGERICHT UE130045 du 8 juillet 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UE130045 del 8 luglio 2013

Erwägungen

E. 11

März 2013 überwies die Jugendanwaltschaft der hiesigen Kammer die Akten (Urk. 7; Urk. 8). Die Beschwerdegegnerin 1 liess sich innert Frist nicht vernehmen (Urk. 7A). Am 3. April 2013 teilte die Jugendanwaltschaft der hiesigen Kammer mit, da es nicht nur um den Diebstahl, sondern auch um das Telefonabonnement gehe, habe sie mit den Parteien eine Einvernahme durchgeführt. Sie werde mit den Parteien Vergleichsverhandlungen führen (Prot. S. 3). Mit E-Mail vom 3. Juni 2013 erklärte die Jugendanwaltschaft, sie habe einen Strafbefehl gegen die Beschwerdegegnerin 1 erlassen und die Beschwerdeführerin werde die vorliegende Beschwerde zurückziehen (Urk. 11). Mit Eingabe vom 4. Juni 2013 zog die Beschwerdeführerin die Beschwerde zurück (Urk. 13). Dieser Beschwerderückzug ist im jetzigen Verfahrensstadium zulässig (Art. 386 Abs. 2 lit. b StPO). Damit ist das Verfahren als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

- 3 - Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Von einer Kostenaufgabe kann vorliegend indes ausnahmsweise abgesehen werden. Nachdem die Beschwerdegegnerin 1 sich zur Sache nicht geäussert hat und keine Anträge gestellt hat, ist ihr keine Prozessentschädigung zuzusprechen (Art. 436 i.V.m. Art. 429 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.